

Bestimmungen zum SEPA-Basislastschriftverfahren in der Fassung vom 23.03.2014

Für die Durchführung der Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriftverfahren gelten folgende Bestimmungen zwischen dem **Segel-Club Hennesee e.V. Meschede** (im Folgenden SCHM genannt) und dem Mitglied oder Gast (im Folgenden Zahlungspflichtiger genannt) als vereinbart:

1. Erteilung des SEPA-Basislastschriftmandats

Der Zahlungspflichtige erteilt dem SCHM zur Durchführung der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Verzehrabrechnungen und sonstiger Zahlungen ein SEPA-Basislastschriftmandat. Darin ermächtigt der Zahlungspflichtige den SCHM, Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die vom SCHM auf das Konto des Zahlungspflichtigen gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Basislastschriftmandat enthält ferner

- den Namen des SCHM, seine Vereinsregisternummer und seine Gläubiger-Identifikationsnummer
- die Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder nur für eine einmalige Zahlung gegeben wird
- den Namen, die Anschrift, die Bankverbindung und die Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Die Mandatsreferenznummer wird vom SCHM vergeben und dem Zahlungspflichtigen rechtzeitig bekannt gegeben.

Wird statt des Zahlungspflichtigen eine andere Person als Zahler (abweichender Zahler) vereinbart, sind die Regelungen im Abschnitt 3 zu beachten.

2. Vorabankündigung (Pre-Notification)

Der SCHM wird dem Zahlungspflichtigen den SEPA-Basislastschrifteinzug spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basislastschriftzahlung ankündigen.

Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erfolgt eine einmalige Vorabankündigung vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug. Verändert sich der einzuziehende Lastschriftbetrag, erhält der Zahlungspflichtige eine erneute Vorabankündigung spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit des neuen Lastschriftbetrags.

Wird ein abweichender Zahler vereinbart, sind die Regelungen im Abschnitt 3 zu beachten.

3. Abweichender Zahler

Wird ein abweichender Zahler vereinbart, erteilt dieser dem SCHM zur Durchführung der Zahlung von Beiträgen, Gebühren, Verzehrabrechnungen und sonstiger Zahlungen ein SEPA-Basislastschriftmandat. Darin ermächtigt der abweichende Zahler den SCHM, Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die vom SCHM auf das Konto des abweichenden Zahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen. Im SEPA-Basislastschriftmandat sind der Name, die Anschrift, die Bankverbindung und die Unterschrift des abweichenden Zahlers aufzunehmen.

Die Mitteilung der Mandatsreferenznummer sowie die Vorabankündigung werden nur gegenüber dem Zahlungspflichtigen vorgenommen.

Der Zahlungspflichtige als unser Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen beim abweichenden Beitragszahler unverzüglich dem SCHM mitzuteilen.

Der Zahlungspflichtige stellt sicher, dass der abweichende Zahler mit der Übermittlung der Änderungen seiner personenbezogenen Daten an den SCHM einverstanden ist. Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden, weil der Zahlungspflichtige diese Pflicht nicht erfüllt hat, muss er dem SCHM den daraus entstandenen Schaden ersetzen.

4. Haftung bei Rücklastschriften

Verursacht der Zahlungspflichtige schuldhaft eine Rücklastschrift, hat er dem SCHM daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

5. Änderungen dieser Bestimmungen

Änderungen dieser Bestimmungen werden unter www.schm.info im Downloadbereich veröffentlicht. Dort findet der Zahlungspflichtige immer den aktuellen Wortlaut der Bestimmungen zum SEPA-Basislastschriftverfahren.